

Heimordnung der Alters- und Pflegeheime Glarus

Erlassen von der Gemeindeversammlung am 22. Januar 2010 (gestützt auf Art. 11 Abs. 1
Bst. r Gemeindeordnung)

In Kraft getreten am 1. Januar 2011

Stand: 1. Juli 2016



Artikelverzeichnis

1. Rechtsform, Sitz, Dauer, Zweck und Leistungsvereinbarung	3
Art. 1 Rechtsform	3
Art. 2* Zweck	3
Art. 3 Leistungsvereinbarung	3
Art. 4 Vermögen	3
2. Aufsicht	3
Art. 5* Aufsichtsorgan	3
Art. 5a Information zur Entlohnung und Entschädigung	3
Art. 6**	4
3. Organe	4
Art. 7* Organe	4
3.1. Verwaltungsrat	4
Art. 8* Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 9* Zusammensetzung; Wahlvoraussetzungen; Wahlbefugnis; Entschädigung	4
Art. 10* Amtsdauer; vorzeitige Beendigung	4
Art. 11* Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	4
Art. 12* Zeichnungsberechtigung	4
3.2. Geschäftsleitung	5
Art. 13* Stellung und Kompetenzen der Geschäftsleitung	5
3.3. Betriebsleiter	4
Art. 14**	5
3.4. Revisionsstelle	5
Art. 15*	5
4. Finanzwesen*	5
Art. 16* Finanzierung	5
Art. 17* Geschäftsführung; Rechnungsführung	5
Art. 18* Budget und Finanzplanung; Jahresbericht und Jahresrechnung	5
4a. Rechtsverhältnis zu Kunden und Angestellten; Haftung	5
Art. 18a Rechtsnatur der Benutzungsverhältnisse	5
Art. 18b Rechtsnatur der Anstellungsverhältnisse	5
Art. 19* Haftung	5
5. Auflösung	6
Art. 20	6
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 21 Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften	6
Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 23 Inkrafttreten	6
Hinweise zu den Texten	

Sprachform

alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf beide Geschlechter.

Darstellung von Änderungen, Neuerungen, Aufhebungen

* Stern hinter Artikelnummer: Artikel wurde geändert (ein- oder mehrmals); Erläuterungen dazu am Schluss des Erlasses

** Sterne nach und Punkte unter Artikelnummer oder hinter Absatzzähler oder Aufzählungsnummer/-buchstabe: Text aufgehoben; Erläuterungen dazu am Schluss des Erlasses

Reg.-Nr.: 16.01 / 2014-76



1. Rechtsform, Sitz, Dauer, Zweck und Leistungsvereinbarung

Art. 1 *Rechtsform*

¹ Unter dem Namen "Alters- und Pflegeheime Glarus" (APG, Institution) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus mit Sitz in Glarus.

² Die Institution ist im Handelsregister eingetragen.

³ Die Institution besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung.

Art. 2* *Zweck*

¹ Zweck der Institution ist die Erbringung von Dienstleistungen, schwergewichtig für Seniorinnen und Senioren inklusive deren Umfeld, unter Beachtung der Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Institution:

- a. stellt insbesondere die Grundversorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Langzeitbewohnerinnen und -bewohner sicher;
- b. ist auf eine hohe Kundenzufriedenheit ausgerichtet;
- c. unterstützt weitere Aufgaben hinsichtlich einer möglichst optimalen, ganzheitlichen und lückenlosen Gesundheitsversorgungskette nach Bedarf;
- d. kann Dienstleistungen auch für andere Gemeinden oder für weitere Institutionen erbringen;
- e. nutzt die organisatorischen Synergien der Alters- und Pflegeheime zugunsten der Gesamtorganisation optimal aus;
- f. unterstützt die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik;
- g. arbeitet grundsätzlich selbsttragend.

³ Die Institution kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Institution zu fördern, oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

⁴ Sie kann sich an ähnlichen Institutionen beteiligen und Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.

⁵ **

Art. 3 *Leistungsvereinbarung*

Der Gemeinderat schliesst mit der Institution eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt die Aufgaben und Pflichten der beiden Parteien.

Art. 4 *Vermögen*

¹ Die Institution übernimmt gemäss Bilanzen vom 31. Dezember 2010

- a. von der Gemeinde Netstal:
alle Aktiven und Passiven betreffend Alterswohnheim Bruggli;
- b. von der Gemeinde Glarus:
alle Aktiven und Passiven betreffend Alterszentrum Pfrundhaus;
- c. von der Gemeinde Ennenda:
alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Bühli;
- d. von der Gemeinde Riedern:
alle Aktiven und Passiven betreffend Alterszentrum Pfrundhaus.

² Die Gemeinde gewährt der Institution Darlehen im Umfang der Investitionsbeiträge und Darlehen gemäss Bilanzen der Gemeinden Netstal, Glarus, Ennenda und Riedern vom 31. Dezember 2010.

³ Die Institution beschafft sich weitere eigene Mittel durch Äuffnung betriebsnotwendiger Reserven.

2. Aufsicht

Art. 5* *Aufsichtsorgan*

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Institution aus.

Art. 5a *Information zur Entlöhnung und Entschädigung*

¹ Der Verwaltungsrat orientiert den Gemeinderat jährlich über die Lohnsumme der Geschäftsleitung sowie das höchste Einzelgehalt unter Einbezug allfälliger Zulagen, Prämien und Spesen.

² Im Geschäftsbericht sind die Entschädigungssumme des Verwaltungsrates und die Lohnsumme der Geschäftsleitung aufzuführen.



Art. 6**

.....

3. Organe

Art. 7* *Organe*

Organe der Institution sind:

- a. der Verwaltungsrat,
- b. die Geschäftsleitung,
- c.**
- d. die Revisionsstelle.

3.1. Verwaltungsrat

Art. 8* *Aufgaben und Kompetenzen*

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Institution und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Unternehmung nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, dieser Heimordnung oder Reglement einem anderen Organ der Institution übertragen sind. Er erlässt ein Organisationsreglement sowie die weiteren Regelungen, namentlich betreffend das Personal und dessen Besoldung, soweit er deren Erlass nicht an die Geschäftsleitung delegiert.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. oberste Leitung der Unternehmung namentlich die strategische Führung;
- b. Festlegung der Organisation;
- c. Beschlussfassung über Budget und Finanzplan sowie zuhanden der Gemeinde über Geschäftsbericht samt Jahresrechnung, Ausgestaltung Finanzbereich (Rechnungswesen, Finanzkontrolle);
- d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e. Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen.

Art. 9* *Zusammensetzung; Wahlvoraussetzungen; Wahlbefugnis; Entschädigung*

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Gemeinderates und Fachspezialisten aus den Bereichen der Angebote der APG, der Unternehmensführung und des Finanzwesens.

² Der Verwaltungsrat legt die Anzahl seiner Mitglieder fest.

³ Der Gemeinderat wählt das Präsidium, das nicht aus seiner Mitte stammen darf, und die übrigen Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

⁴ Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglement. Dieses bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Art. 10* *Amtsdauer; vorzeitige Beendigung*

¹ Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

² Der Gemeinderat kann Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.

³ Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann seine Mitgliedschaft jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit schriftlicher Mitteilung an den Gemeinderat beenden.

Art. 11* *Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung*

¹ Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung sowie weitere Belange der Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

²**

Art. 12* *Zeichnungsberechtigung*

¹ Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates zeichnen für die Institution gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates kollektiv zu zweien.

² Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.



3.2. Geschäftsleitung

Art. 13* *Stellung und Kompetenzen der Geschäftsleitung*

¹ Die Geschäftsleitung untersteht dem Verwaltungsrat. Sie ist für die operative Leitung der Institution verantwortlich.

² Die Befugnisse und Kompetenzen der Geschäftsleitung legt der Verwaltungsrat im Organisationsreglement fest.

3.3. Betriebsleiter

Art. 14**

.....

3.4. Revisionsstelle

Art. 15*

Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Verwaltungsrates jährlich eine anerkannte Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle.

4. Finanzwesen*

Art. 16* *Finanzierung*

Die Institution finanziert sich selbst durch:

- a. Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen;
- b. Kredite, die sie auf dem Geldmarkt oder von der Gemeinde aufnimmt;
- c. allfällige Beiträge der Gemeinde für die Mitfinanzierung bedeutender Investitionsprojekte;
- d. Spenden, Vergabungen und dergleichen.

Art. 17* *Geschäftsführung; Rechnungsführung*

¹ Die Geschäfte sind nach kaufmännischen Grundsätzen kostendeckend, jedoch nicht gewinnorientiert zu führen.

² Die Institution führt eine konsolidierte Rechnung über alle ihr angeschlossenen Betriebe.

³**

Art. 18* *Budget und Finanzplanung; Jahresbericht und Jahresrechnung*

¹ Der Verwaltungsrat erstellt jährlich ein Budget und eine mittelfristige Finanzplanung.

² Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.

³ Der Geschäftsbericht samt Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) ist dem Gemeinderat alljährlich vorzulegen. Der Gemeinderat unterbreitet Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.

⁴ Bilanz, Erfolgsrechnung, Geschäftsbericht und der Bericht der Revisionsstelle sind spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung am Geschäftssitz aufzulegen.

4a. Rechtsverhältnis zu Kunden und Angestellten; Haftung

Art. 18a *Rechtsnatur der Benutzungsverhältnisse*

¹ Die Institution schliesst mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge ab.

² Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2.

Art. 18b *Rechtsnatur der Anstellungsverhältnisse*

¹ Das Personal der APG wird privatrechtlich angestellt.

² Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 3.

Art. 19* *Haftung*

¹ Für die Verbindlichkeiten der Institution haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen.



² Die Haftung der Institution für Schäden, die Angestellte oder andere Amtsträger in Ausübung ihrer Tätigkeit für die APG gegenüber Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus.

³ Soweit die Institution gestützt auf das Staatshaftungsgesetz Schadenersatz zu leisten hat, haften Angestellte und andere Amtsträger der Institution gegenüber nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes.

⁴**

5. Auflösung

Art. 20

¹ Über die Auflösung oder den Verkauf von Teilen oder der ganzen Institution und deren Liquidation entscheidet die Gemeindeversammlung.

² Ein allfälliger Liquidationserlös fällt an die Gemeinde.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 *Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften*

¹ Die Gemeinden Netstal, Glarus und Ennenda bringen ihre Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten gemäss Übernahmebilanz per 1. Januar 2011 in die Institution ein.

² Die Institution übernimmt alle Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten bezüglich der Versorgung mit öffentlichen Alters- und Pflegeheimplätzen und aller weiteren damit zusammenhängenden Leistungen von den Gemeinden Netstal, Riedern, Glarus und Ennenda.

³ Der Gemeinderat schliesst die notwendigen Vereinbarungen ab und vollzieht diese.

⁴ Die Zweckbestimmungen der bestehenden Fonds und Stiftungen, die zugunsten eines Altersheims errichtet wurden, bleiben erhalten.

Art. 22 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Heimordnung gelten alle damit im Widerspruch stehenden Gesetze, Reglemente, Bestimmungen und Beschlüsse der Gemeinden Netstal, Glarus und Ennenda als aufgehoben.

Art. 23 *Inkrafttreten*

Diese Heimordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Änderungen der Heimordnung

Gemeindeversammlung
27. Mai 2011

Art. (6 Abs. 1, 2 und 3 [+]), 7 Bst. C (+), (8 Abs. 1 und 2), (9 Abs. 1), 11 Abs. (1) und 2 (+), 13, 14 (+), (15 Abs. 1 und 2), 16 Bst. c, 17 Abs. 2, (18 Abs. 1 und 4), 19 Abs. 3 in Kraft ab sofort

Gemeindeversammlung
27. Mai 2016

Art. 2 Abs. 2 Bst. c und f und 5 (+), 5, 5a (n), 6 (+), 8 Abs. 1, 2 Bst. a, c und e, 9, 10, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 15, Titel 4., 17 Sachüberschrift und Abs. 3 (+), 18 Sachüberschrift, Abs. 1 und 4, Titel 4a. (n), 18a (n), 18b (n), 19 Sachüberschrift, Abs. 2, 3 und 4 (+) in Kraft ab 1. Juli 2016

Erläuterung zur vorstehenden Entwicklungsgeschichte des Erlasses

- Art. 9: ganzer Artikel geändert
- Art. 11 Abs. 1 Bst. c und f: von Art. 11 nur Abs. 1 sowie die angegebenen Bst. geändert
- (n): neu eingefügter Art., Abs. oder Bst.; bei weiterer Änderung (... [n])
- (+): aufgehobener Art., Abs. oder Bst.; bei weiterer Änderung (... [+])
- (Art. ...), (Abs. ...), (Bst. ...): in Klammern gesetzt = später mindestens einmal geändert; Änderungshinweise ohne Klammer entsprechen aktueller Version